

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVerz)
zur Kostensatzung der Gemeinde Puchheim vom 03.08.2001**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM bis 31.12.2001	Gebühr in EUR ab 01.01.2002
0		ALLGEMEINE VERWALTUNG		
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vor- schriften der Tarifgruppe 00 vor.		
	000	Anordnungen für den Einzelfall	30 - 1.200 DM	15 - 600 €
	001	<p>Beglaubigungen:</p> <p>Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind. 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden</p>	<p>1,50 DM je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 DM</p> <p>10 DM im Einzelfall</p>	<p>0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 € im Einzelfall</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM bis 31.12.2001	Gebühr in EUR ab 01.01.2002
	002	<p>Bescheinigungen:</p> <p>1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden</p> <p>2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung</p>	<p>kostenfrei (vgl. Bek. v. 02.08.2000, AIIMBI S. 571)</p> <p>10 – 150 DM</p>	<p>kostenfrei (vgl. Bek. v. 02.08.2000, AIIMBI S. 571)</p> <p>5 – 75 €</p>
	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</p> <p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	<p>1,50 DM je Akt oder Buch, mindestens 10 DM</p>	<p>0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM bis 31.12.2001	Gebühr in EUR ab 01.01.2002
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM 10 - 120 DM	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 - 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	Niederschriften:	15 - 150 DM für jede angefangene Stunde	7,50 - 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen		

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM bis 31.12.2001	Gebühr in EUR ab 01.01.2002
02		Hauptverwaltung		
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	20 – 5.000 DM kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)	10 – 2.500 € kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsver- fahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal- tungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	25 – 300 DM 100 – 5.000 DM 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)	12,50 - 150 € 50 – 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM bis 31.12.2001	Gebühr in EUR ab 01.01.2002
		4. Entscheidung über unzulässige oder un- begründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	50 % der Pfändungsgebühren nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 20 DM 25 – 400 DM	50 % der Pfändungsgebühren nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 – 200 €
03		Finanzverwaltung		
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen		
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	7 – 150 DM	3,50 - 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM bis 31.12.2001	Gebühr in EUR ab 01.01.2002
1		ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG		
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)		
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	30 - 2.500 DM	15 – 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Aus- nahmegewilligung	30 – 1.200 DM	15 - 600 €
12		Feuerbeschau		
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -) 1) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 30 – 2.000 DM	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 – 1.000 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM bis 31.12.2001	Gebühr in EUR ab 01.01.2002
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Absa. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	30 – 2.000 DM	15 – 1.000 €
6		BAU- UND WOHNUNGSWESEN, VERKEHR		
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO)		
	610	Ausübung eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses/Vorkaufsrecht (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	20 – 100 DM	10 - 50 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM bis 31.12.2001	Gebühr in EUR ab 01.01.2002
	613	Erteilung eines Negativzeugnisses/Teilung (§ 20 Abs. 2, §§ 19 ff. BauGB)	10 – 50 DM	5 – 25 €
	614	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	615	Mitteilung über die Freistellung vom Genehmigungsverfahren (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	50 – 100 DM	25 – 50 €
	616	Mitteilung über die Freistellung vom Anzeigeverfahren bei Abbruch von Gebäuden (Art. 65 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	20 – 50 DM	10 – 25 €
	617	Nachbarverständigung (Art. 71 Absatz 1 BayBO)	10 – 200 DM	5 – 100 €
62		Wohnungsaufsicht		
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	100 – 2.000 DM	50 – 1.000 €
	622	Unbewohnbarkeitserklärung (Art. 5 WoAufG)	100 – 2.000 DM	50 – 1.000 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM bis 31.12.2001	Gebühr in EUR ab 01.01.2002
63		Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an ge- meindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	20 - 300 Sondernutzungsgebühren durch gesonderte Satzung geregelt	10 - 150 Sondernutzungsgebühren durch gesonderte Satzung geregelt
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	20 – 1.200 DM	10 - 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	100 – 5.000 DM	50 – 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Auf- wands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Winter- dienstverordnung		
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	20 – 750 DM	10 - 375 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM bis 31.12.2001	Gebühr in EUR ab 01.01.2002
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	20 – 150 DM	10 - 75 €
7		ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG		
70		Allgemeine Amtshandlungen		
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	20 – 800 DM	10 – 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	20 – 2.500 DM	10 – 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung nach Tarif-Nr. 701	20 – 1.200 DM	10 - 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungs- mäßigen Verpflichtung	20 – 1.200 DM	10 - 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM bis 31.12.2001	Gebühr in EUR ab 01.01.2002
		Besondere Amtshandlungen		
73		Marktwesen (§ 69 GewO)		
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	20 – 300 DM	10 - 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	20 – 300 DM	10 - 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)		
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	siehe Friedhofsgebührensatzung	siehe Friedhofsgebührensatzung
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	siehe Friedhofsgebührensatzung	siehe Friedhofsgebührensatzung

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM bis 31.12.2001	Gebühr in EUR ab 01.01.2002
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	siehe Friedhofgebührensatzung	siehe Friedhofgebührensatzung
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 – 2.500 DM	10 – 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 – 1.200 DM	10 - 600 €

Ausfertigung: 03.08.2001

Inkrafttreten: 01.09.2001

Änderungen: 10.09.2001